

# Statuten „Unterstützungs-Verein Cevi Gretzi“

## I. Name, Sitz und Zweck

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Unterstützungs-Verein Cevi Gretzi“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 5014 Gretzenbach.

### 2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins „Unterstützungs-Verein Cevi Gretzi“ besteht

- a) in der Planung und Durchführung gesellschaftlicher Anlässe für ehemalige Mitglieder der Cevi Gretzenbach,
- b) Planung und Durchführung von Anlässen in der Region im Zusammenhang mit der Cevi Gretzenbach.

## II. Mitgliedschaft

### 3. Mitgliedschaft, allgemeines

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, welche
  - a) mindestens als Leiter des Cevi Gretzenbach tätig war oder ist;
  - b) Angehörige von Personen nach lit. a).
- 2 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- 3 Die Mitglieder verpflichten sich, sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einzusetzen.

### 4. Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt der jederzeit möglich ist;
  - b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt hat.
- 2 Zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern ist der Vorstand.
- 3 Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### 5. Mitgliederbeiträge, Haftung

- 1 Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen, von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu leisten.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# Statuten „Unterstützungs-Verein Cevi Gretzi“

## III. Organisation

### 6. Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand.

### A. Generalversammlung

#### 7. Die Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 2 In der Generalversammlung führt der Vereinspräsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident den Vorsitz.
- 3 Die Generalversammlung hat folgende, nicht übertragbare Befugnisse:
  - a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Festlegung des Budgets und der jährlichen Mitgliederbeiträge;
  - d) Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
  - e) Die Abberufung des Präsidenten sowie von Vorstandsmitgliedern;
  - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern;
  - g) Revision der Statuten;
  - h) Auflösung des Vereins.
- 4 Die Mitglieder des Vorstands haben bei der Entlastung ihrer Organe kein Stimmrecht.
- 5 Die ordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand jährlich einmal im ersten Halbjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Monat vor dem für die Tagung festgelegten Datum.
- 6 Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, so oft er dies als nötig erachtet oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- 7 Einladung und Traktanden werden den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zugestellt.

#### 8. Beschlüsse und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen werden mit der relativen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

# Statuten „Unterstützungs-Verein Cevi Gretzi“

## **B. Vorstand**

### **9. Zusammensetzung**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche die Funktionen Präsident, Kassier und Aktuar bekleiden müssen.
- 2 In den Vorstand wählbar sind auch aktive Mitglieder des Vereins „Cevi Gretzenbach“.
- 3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **10. Organisation und Kompetenzen**

- 1 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird.
- 2 Im Vorstand führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, den Vorsitz.
- 3 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere:
  - a) Leitung des Vereins;
  - b) Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zu Handen der Generalversammlung;
  - c) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung.

### **11. Unterschriftsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder der Vizepräsident mit einem Mitglied des Vorstands.

## **IV. Finanzen**

### **12. Mittelherkunft**

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den ordentlichen Einkünften (Mitgliederbeiträge, Kapitalszinsen, Einnahmen für Dienstleistungen, Zuwendungen etc.) gedeckt.

### **13. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Vereins ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

# Statuten „Unterstützungs-Verein Cevi Gretzi“

## 14. Leistungen an den Verein „Cevi Gretzenbach“

Von allen Netto-Einnahmen des Vereins aus Dienstleistungen werden 50 % dem Verein „Cevi Gretzenbach“ übergeben.

## V. Verschiedenes

### 15. Statutenänderungen

Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.

### 16. Vereinsauflösung

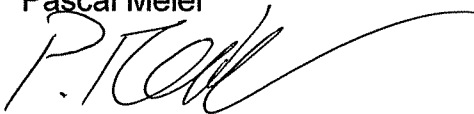
- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen, sofern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.
- 2 Nach Liquidation des Vereins soll das restliche Vereinsvermögen dem Verein „Cevi Gretzenbach“ übergeben werden.

### 17. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29.06.2009 in Gretzenbach genehmigt.

Der Präsident

Pascal Meier



Der Aktuar

Christian Degen